



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

Elmedina Ameti
Juristische Mitarbeiterin
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T +41582293534
elmedina.ameti@sg.ch

St.Gallen, 15. Juni 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Mörschwil
Geschäft Nr.	25-4233
Projekt	Teilstrassenplan «Zufahrt Deponie Riederer» (G2)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die KIBAG Management AG in Zürich beabsichtigt die Errichtung der Deponie Riederer (Deponie des Typs A für unverschmutztes Aushubmaterial) in Mörschwil. Im Zuge dieses Vorhabens wurde ein Teilstrassenplan für die Zufahrt zur Deponie ausgearbeitet.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 21-11123). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Mörschwil am 4. März 2024 den Teilstrassenplan «Zufahrt Deponie Riederer» (G2). Der Teilstrassenplan lag vom 21. Mai 2024 bis 19. Juni 2024 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind 16 Einsprachen eingegangen. Über die Einsprachen hat der Gemeinderat Mörschwil mit Beschluss vom 6. Februar 2026 entschieden. Mit Schreiben vom 10. April 2026 ersucht die politische Gemeinde Mörschwil um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.



Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 17. Juli 2025, Plan Nr. 6496Z-101d
- Situationsplan vom 3. April 2024, Plan Nr. 6496Z-100d
- Technischer Bericht vom 3. September 2018

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Die technische Prüfung des Vorhabens ergab keine Einwände. Um aufgrund der Deponie Riederer eine ausreichende Zufahrt zu gewährleisten, wird die Alberenbergstrasse bis zur Deponiezufahrt auf den Begegnungsfall LW / LW ausgebaut. Hierdurch kann ebenfalls ein Überschleppen der Gegenfahrbahn auf der Kantonsstrasse bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h vermieden werden. Dies ist durch Schleppkurven mit dem massgebenden Fahrzeug nachgewiesen.
4. Gewässerschutz (AFU): Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten.
5. Der Oberboden ist voraussichtlich mit Schadstoffen belastet. Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit dem AFU (Aline Loher, 058 229 27 74) abzusprechen.
6. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
7. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Tiefbauamt, Kantonales Strasseninspektorat
 - Tiefbauamt, Abteilung Mobilität und Planung



8. Im Technischen Bericht vom 3. September 2018 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar, die Grundsätze des Strassenbaus wurden berücksichtigt (vgl. Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
9. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Zufahrt Deponie Riederen» (G2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan mit Strassenprojekt zu genehmigen.
10. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.– festgesetzt.
11. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Die Eröffnung des Gesamtentscheids (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie den zuständigen Nachführungsgeometer, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen. Anschliessend bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung. Sie beauftragt den Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die rechtskräftigen Daten sind innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan mit Strassenprojekt «Zufahrt Deponie Riederen» (G2) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verkehrsanordnung der Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik, vom 29. September 2025 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.
3. Bei den Bauarbeiten ist das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblatt zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen



Das Merkblatt ist abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

4. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung. Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), von Aushubmaterial sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss gemäss Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) in erster Priorität durch Wiederverwertung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden. Dabei ist zwingend eine Wiederverwertung vor einer Ablagerung zu prüfen. Für die Verwertung des Ausbauasphalt ist die BAFU-Vollzugshilfe VVEA, Modul «Bauabfälle», Modulteil «Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien», Bern 2024, zu beachten.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} i.V.m. Art. 47 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids der politischen Gemeinde beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) Teilstrassenplan «Zufahrt Deponie Riederen» (G2), Situation 1:500, Plan Nr. 6496Z-101d, 5-fach
- Situationsplan, Situation 1: 200, Plan Nr. 6496Z-100d, 4-fach
- Technischer Bericht, vom 3. September 2018
- Verkehrsanordnung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 29. September 2025
- Genehmigte Projektunterlagen retour, 4-fach
- Formular «Mitteilung Eröffnung Gesamtentscheid an Einsprechende»
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Teilstrassenplan

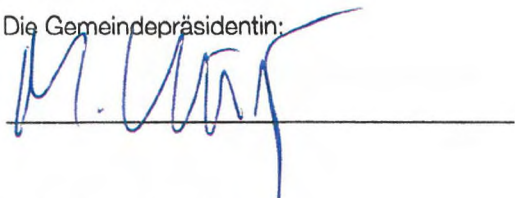
Zufahrt Deponie Riederen Erschliessung Parzelle

Situation 1 : 500

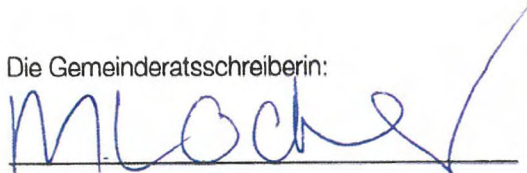
Vom Gemeinderat erlassen am:

- 4. März 2024

Die Gemeindepräsidentin:



Die Gemeinderatsschreiberin:

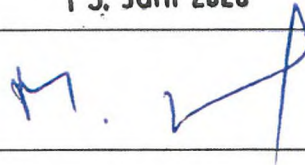


Öffentliche Auflage:

von: 21. Mai 2024 bis: 19. Juni 2024

Vom Tiefbauamt des
Kantons St.Gallen genehmigt am:

15. Juni 2026



Der Kantonsingenieur:

Grünenfelder & Lorenz AG
Bauingenieure und Planer

Vadianstrasse 35, 9000 St. Gallen
T 071 228 29 59
www.gruenenfelder-lorenz.ch
info@gruenenfelder-lorenz.ch

Plan Nr.: 6496Z-101d
Format: 30 x 42

Bauherr:
Gemeinde Mörschwil
Schulstrasse 3, 9402 Mörschwil

Index	PL	Gez.	Kontr.	Datum	Änderungen
a	TA	MRg	TA	02.02.2022	Genemigungsvermerk auf Titelblatt angepasst
b	TA	MRg	TA	08.02.2022	Aufhebung / Neuklassierung Ausweichstellen ergänzt
c	TA	MRg	TA	11.04.2022	Ausweichstellen Parz. 1326 entfernt, verschoben nach 1513
d	MRg	LMo	MRg	17.07.2025	Grundbuchplan und Hinweisflächen aktualisiert